

## Schlimme Zeiten – scharfe Strafjustiz

Von Franz Liebl, Vachendorf

Das Mittelalter und die frühe Neuzeit (bis in das 18. Jahrhundert) waren erfüllt von Dämonenfurcht und Aberglauben, vom Schrecken vor übernatürlichen Mächten und teuflischen Künsten. Dazu kamen noch Not, Unsicherheit, schwere Bedrückung, Pest, kriegerische Verwüstung und Verrohung der Menschen. Mafizverbrechen wurden mit Hängen, Köpfen, Erdrosseln, Verbrennen, Ertränken und dergleichen mehr bestraft. Polizeimandate befahlen rücksichtsloses Durchgreifen.

Die mittelalterliche Strafjustiz war eine grausame Wildnis der Barbarei. Das altgermanische Gottesurteil wurde im 16. Jahrhundert allmählich abgeöst durch die inquisitorische Marterkunst der Folter. Rechtsgelehrte scheuten sich nicht, Vorschriften über die teuflischen Prozeduren in Gesetze einzubringen. Ein Auszug aus dem Stadtrecht von Salzburg möge dies dartun. Wer ein Falschmünzer ist, der wird verbrannt oder versotten. Kehrt ein getaufter Jude wieder (zum Judentum) zurück, den soll man verbrennen ohne alles Gericht. Wer meineidig ist, dem soll die Zunge hinten zum Nacken herausgerissen werden. Wer seinen Herrn verät oder vergiftet, den soll man verbrennen oder versieden. Wenn ein Diener seines Herrn Frau, Tochter oder Schwester beschläft, wird er enthauptet oder gehangen. Wer eine Jungfrau oder Frau »nothogt« (notzüchtigt), dem soll man den Kopf ab schlagen«.

Die Strafe des Enthauptens wurde bei geringeren Leuten mit dem Beil, bei Adligen gewöhnlich mit dem Schwert vollzogen. In Hessen pfahlte man einen Notzüchtiger, indem ihm ein spitzer Eisen-



Thomas Dank ein Student von Hall gebürtig in Inntal wurde wegen begangenen Mordthaten den 7.<sup>ten</sup> Februar anno 1663 zu Danzell Rechts Gefänglich angenommen. In weiterender dieser seiner Gefangenschaft verlobt er ein Wallfahrt auf innerlichen antrieb und besten Vertrauen zu Maria der gnaden Volleken und Wunderthätigsten Muttergottes nach Altötting und da er den 27. July zum Rad verurtheilet wurde, nahm bey Ihme auch das Sütrauen auf Maria noch stärker zu, und sehet, indem Ihme durch den Scharfrichter 13. grausame Rad stöße Gegeben, ist ihme doch nur der Linke Fuß unter den Rinde abgetossen und wie wohl er an einen hohen Spahl auf das Rad geflochten und zu sein Darauf gelegen durch fürbitt Maria der Mutter Gottes beym Leben Erhalten worden ...



Votivbild eines geretteten Geräderten, 1663, Wallfahrtskirche Altötting.

pfahl, auf dem die Genotzüchtigte die drei ersten Schläge tun mußte, durchs Herz getrieben wurde. Gehängtwerden galt für schimpflicher als den Kopf verlieren. Frauen wurden selten gehängt, sondern verbrannt oder ertränkt. Erstere Todesart traf die im Verdacht der Zauberei stehenden Weiber, letztere Giftmischerinnen, rückfällige Diebinnen,



Kindesmörderinnen und solche, die die Leibesfrucht abgetrieben hatten. Lebendig begraben wurden Ehebrecherinnen, nach Nürnberger Recht auch Männer, die einem Weib Gewalt angetan; eine Abart dieser entsetzlichen Strafe, das Einmauern, wurde zuweilen auf eine in der Liebe gar zu unvorsichtige Nonne angewandt. Landesverräter traf gewöhnlich das Vierteilen mittels vier an die Hände und Füße des Delinquenten gespannter Pferde. Auch das Rädern (zunächst Zerschlagen der Knochen und sodann Flechten auf das Rad, wo den Delinquenten oft nach Tagen erst der Tod erlöste) wurde häufig praktiziert. Weitere entsetzliche Strafen waren Blendung, Verstümmeln, Brandmarkung und Entmannung. Leichtere Strafen traf Weiber, die ihren Mann geschlagen hatten und rücklings auf einem Esel sitzend den ganzen Ort durchreiten mußten. Gartendiebe, Falschspieler, verleumderische Dienstboten und zänkische Frauen wurden mittels der Prella ins Wasser getaucht und wieder emporgeschnellt. Das Teeren und Federn kam ebenfalls vor.

Tausende und Abertausende unschuldiger Menschen fielen dem Hexenglauben zum Opfer. Überall loderten Hexenbrände. Allein der Hexenrichter von Fulda, Balthasar Voß, tat groß damit, daß er allein 700 Personen beiderlei Geschlechts hatte verbrennen lassen. In der Grafschaft Werdenfels brachte 1582 ein und derselbe Prozeß 48 Hexen auf den Scheiterhaufen. Im Bistum Würzburg wurden binnen drei Jahren (1627 bis 1629) weit über 200 Personen wegen Hexerei vom Leben zum Tode gebracht. In Eichstätt fanden in den Flammen ihr qualvolles Ende »die Kanzlerin, ferner die Tochter des Kanzlers, der Rathvogt, ein fremd Mägdlein von zwölf Jahren, ein Rathsherr, der dickste Bürger in Würzburg, ein klein Mägdlein von neun Jahren, ein kleineres ihr Schwesterlein, der zwei



Die Kindsmörderin Rosina Graez wird 1730 gnadenhalber auf dem Scheiterhaufen an einem Pfahl erwürgt. (Ausschnitt aus einem zeitgenössischen Flugblatt).

Mägdlein Mutter, die Bürgermeisterin, zwei Edelknaben, einer von Reitzenstein und einer von Rothenhan, das Göbel Babele die schönste Jungfrau in Würzburg, ein Student so viele Sprachen gekonnt und ein fürtrefflicher Musiker gewesen, der Spitalmeister ein sehr gelehrter Mann, eines Rathsherrn zwei Söhnlein, große Tochter und Frau, drei Chorherren, vierzehn Domvikarii, ein blindes Mägdlein, die dicke Edelfrau, ein geistlicher Doktor und so fort«. Der letzte Brand großartigen Stils wurde 1678 in Salzburg veranstaltet; 97 Personen fielen dem heiligen Wahn zum Opfer. Im ganzen mögen in Deutschland etwa 100 000 unschuldiger Menschen gemordet worden sein. Inmitten des Wütens traten der Arzt Johann Weiser und der Priester Kornelius Loos dagegen auf. Ihnen folgte der hochherzige Graf Friedrich von Spee, ein Mitglied des Jesuitenordens, der als Beichtiger viele Hexen zum Holzstoß begleitet und dabei die Überzeugung gewonnen hatte, daß nicht eine darunter war, von der man hätte sagen können, sie sei schuldig gewesen. Aber noch lange nach Spees Auftreten ging das Wüten weiter.

### Das Landrecht von 1616

Maximilian I. (seit 1623 Kurfürst) war kein blutrünstiger Despot, sondern ein Herrscher von unbeugsamer Redlichkeit und beispielhafter Pflichttreue, von überzeugter Katholizität und tiefer Gläubigkeit. Um die Strenge seiner Mandate zu verstehen, muß man wissen, daß er von seinem Vater, Herzog Wilhelm V., einen hochverschuldeten, im Innern bedrohlich rechtsunsicheren Staat übernommen hat. Noch als Mitregent seines Vaters verfügte er 1595, marodierende Kriegsknechte, Bettler und Müßiggänger mit Springerstrafe zu belegen, wobei die Verurteilten an eine Eisenstange mit vier Fesseln geschlagen und nach Schärding zur Zwangsarbeit abgeführt wurden. Der Landprofos wurde eigens für die Gefangennahme der plündernden Landsknechte abgestellt. Ebenso sollten Spieler verhaftet und Winkelwirtschaften geschlossen werden. Die sittenpolizeilichen Maßnahmen hatten den alleinigen Zweck, die Untertanen zu ehrbarem Leben anzuhalten. Besonders bei den Beamten mußte die unerschütterliche Glaubenshaltung feststehen.

Zur Abwendung der Türkengefahr sollte jedermann, wo immer er sich befand, beim Ave-Läuten morgens und abends und beim Läuten der Türkenglocke mittags auf die Knie niederfallen und seine Gebete mit Andacht verrichten.

Durch das Wildschützen-Mandat vom 17. August 1598 wurde vornehmlich Jägern und Forstmeistern aufgetragen, Wildbretschützen, Landfahrer und notorische Bettler festzunehmen, bei Verdächtigen mit Bedrohung der Tortur die Aussage zu erzwingen und die Überführten der Bestrafung zuzuführen. Hehler sollten wie Diebe behandelt werden. Die sogenannten Bettelmandate hatten den Zweck, die arbeitsunfähigen Armen von den Müßiggängern und Taugenichtsen auszuscheiden und einer geregelten Armenpflege zuzuführen.

Nach der Kleiderordnung für Frauen vom 4. September 1604 sollte deren Kleidung züchtig, ihr Busen voll bedeckt und der Rock nicht zu kurz sein. Männerhosen durften nicht zu eng und ebensowenig mit Zierat versehen sein.



Das Mandat gegen Gotteslästerung, Fluchen und Meineid vom 2. Dezember 1604 sah für Zuwiderhandelnde je nach Schwere des Vorgehens vor: Gefängnis- und Geldstrafe, Landesverweisung, Springerstrafe, Aufstellen am Pranger, Kirchenbuße vor der Kirche mit Ruten und Kerze in den Händen, Abschneiden von Gliedern, Ausreißen oder Durchbrennen der Zunge und dergleichen Leib- und Schandstrafen.

Den Landesverwiesenen und mit Ruten Ausgehauenen drohten bei Rückkehr laut einem Generalmandat vom 10. März 1605 harte Strafen, gegebenenfalls Leib- und Lebensstrafe.

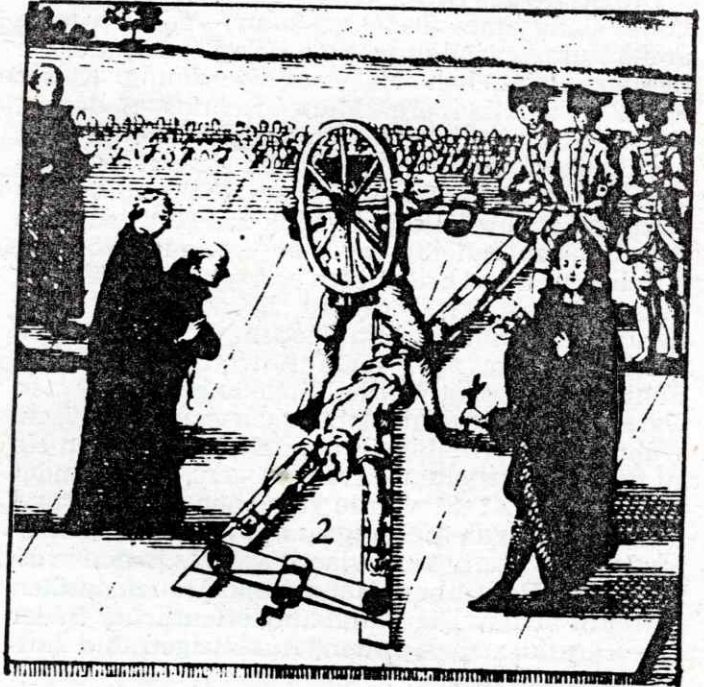
Am 9. September 1606 erließ Maximilian strenge Bestimmungen hinsichtlich Seuchengefahr und Krankenpflege. Den Kranken wurde zur Pflicht gemacht, unverzüglich ärztliche Hilfe anzurufen. Außerdem seien ihnen die Sakramente zu reichen. Energische Maßnahmen sollten die in Österreich ausgebrochene und bereits in Bayern eingedrungene Pest eindämmen. Hinrichtung mit dem Strang bedrohten Personen, die infizierte und gesperrte Häuser verließen und von der Krankheit noch nicht befallene Orte betraten. Mist und Unrat mußten entfernt und versperrte Stuben und Kammern morgens und abends ausgeräuchert werden. Empfohlen wurde, sich mit Essen und Trinken nicht zu überladen und »Gemeinbäder«, Tänze und infizierte Leute zu meiden, vor allem deren Kleider nicht anzulegen.

Ein vordringliches Anliegen Maximilians war die Bewahrung der katholischen Religion. Nach dem Mandat vom 30. Januar 1607 hatten die Beamten jährlich Beichtzettel und andere Urkunden an die oberste Staatsbehörde zu übersenden. Am 14. März 1607 erinnerte Maximilian an das Mandat von 1583 bezüglich des Besuchs des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, der Vermeidung von Gotteslästerung, Fluchen und Schwören, der Ausmerzung ketzerischer Schriften, des Zulaufs zu sektiererischen Predigten und Abendmahl und der Verheiratung von Kindern an Sektierer. Zur Erhaltung der katholischen Religion in Deutschland sollte nach einer Instruktion von 1610 das zehnstündige Gebet wechselweise in verschiedenen Kirchen der Städte und Märkte gehalten werden.

Zahnbrecher und Tiriackskrämmer, die nicht approbiert waren, sowie Bettler mußten nach der Bettler- und Landfahrerordnung vom 10. Dezember 1610 den Landgerichten überantwortet und Winkelherbergen überprüft werden. Damals war auch das Würfelspiel zur Fastenzeit verboten.

Streng schritt die Sittenpolizei gegen den Sittenverfall ein. Am 24. August 1615 verfügte ein Mandat, daß Ehebrecherische Personen mit Ausstellen an der Schandsäule, Schanzarbeit, Geldstrafe, Dienstenthebung und Ortsverweis bestraft werden sollten. Bei zweimaligem Ehebruch wurde ein Verheirateter, gleich welchen Standes, auf sieben Jahre des Landes verwiesen, beim dritten Fehltritt mit dem Schwert hingerichtet. Frauen geringeren Standes büßten den ersten Ehebruch mit fünfjähriger Landesverweisung, Frauen höheren Standes durch Ehrverlust, Verlust ihrer Kleinodien, des Heiratsgutes und der Morgengabe. Auf zweiten Ehebruch stand grundsätzlich Hinrichtung mit dem Schwert.

Die umfangreiche Gesetzgebung Maximilians I. fand nach zehnjährigen Vorarbeiten am 29. Sep-



Rädern des Matthias Klostermeyer, genannt der »Bayerische Hiasl«, 1771, unter Verwendung einer besonderen Vorrichtung zum Einspannen des Leibes.

tember 1616 durch Publizierung des Landrechts, eines Gesetzbuches, ihre Vereinheitlichung. Die Polizeiordnung von 1616 war nur ein Teil des bayerischen Landrechts. Damit war die angestrebte Rechtseinheit für Ober- und Niederbayern verwirklicht. Die Gesetzgebung Maximilians konnte bis zum Inkrafttreten des kurbayerischen Landrechts im Jahre 1756 in Geltung bleiben.

Berufung gegen ein Urteil beim kaiserlichen Kammergericht war nicht möglich. Am 16. Mai 1620 erklärte Kaiser Ferdinand II. (1619 bis 1627) in Wien, daß in Ansehung der steten Liebe, Treue und Zuneigung seines Vetters und Schwagers Herzog Maximilian keine Appellation eröffnet und eingelegt werden dürfe.

Kam ein Übeltäter an der Todesstrafe vorbei, so sollte er wegen des Unterhalts nicht dem Staat zur Last fallen, sondern durch Arbeit oder Deportation der öffentlichen Hand Nutzen bringen. Statt auf ewige Gefängnisstrafe sollte auf Verurteilung zum Bergbau, zur Zwangsarbeit oder Galeerenstrafe erkannt werden. Damals wurden zur Galeerenstrafe Vaganten und offenbar auch Diebe verurteilt. Die Verschickung erfolgte auf venezianische oder portugiesische Galeeren. Sie mußten als angekettete Ruderknechte ihren Strafdienst verrichten. Noch 1725 wurde übrigens die Galeerenstrafe anstelle des Zuchthauses und der Landesverweisung verhängt.

Die Malefizordnung kannte für die meisten Verbrechen die Verjährung nach 20 Jahren. Ausgenommen waren Delikte wie blutschänderischer Ehebruch, Notzucht, Ketzerei, Majestätsverbrechen, Vaternord und durch Eltern verübter Kindermord.

Friedbruch gegen die Obrigkeit wurde nach altem bayerischen Recht durch Handabhauen gesühnt. Die Polizeiordnung von 1616 milderte diese Strafe zu einer Ermessensstrafe, das heißt, der Richter konnte auf eine andere Strafe oder aber auf Landesverweisung erkennen.



Die Strafe des Ertränkens – man sah sie als qualvolle, »langsame« Todesstrafe an – sollte in eine andere umgewandelt werden. Die Feuerstrafe, die in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. auf Zauberei, Münzfälschung, Sodomie, Brandstiftung und Monstranzdiebstahl stand, wurde dahin gemildert, daß man sie erst nach Erdrosselung des Verurteilten am Pfahl vollziehen sollte. Nach der Malefizordnung von 1616 genossen Straftäter an geheiligten Orten – wie in Klöstern, Kirchen und auf Friedhöfen – Asylrecht, während dies Totschlägern, Mördern, Brandstiftern, Straßenräubern, notorischen Dieben, Gotteslästerern, Hochverrätern, aber auch Ketzern, Juden und Schindern versagt wurde. Eingefangene Vaganten waren in Zucht- und Arbeitshäuser einzuweisen. Während des Dreißigjährigen Krieges wurden sie zu Festungsarbeiten herangezogen. Mit Mandat vom 26. März 1631 wurde gemeinen Bürgern und Handwerkern die Haltung eines Privatbades bei ihren Häusern verboten. Erlaubt war das Baden in öffentlichen Badstuben. Männer und Frauen mußten getrennt baden. Die Benutzung öffentlicher Bäder blieb grundsätzlich Juden, Aussätzigen und Infizierten verwehrt.

1611 erließ Maximilian ein sogenanntes Landgebot wider Aberglauben, Zauberei, Hexerei und anderer sträflicher Zauberkünste. Insbesondere wurden Anrufung böser Geister und des Teufels, Ausgraben von Alraunen, Pulverherstellung von ausgegrabenen Leichen, Amuletttragen, Unfruchtbarmachung von Männern und Frauen durch Zaubermittel untersagt. Auf Teufelsaustreibung standen als Strafen Schwert, Verbrennung der Leiche des Enthaupteten und Güterkonfiskation, auf schädlichen Zauber zwei oder mehrere Zwickel mit glühenden Zangen, Feuerstrafe und Enteignung. 1622 verabschiedete man noch eine General- und Spezialinstruktion für den Hexenprozeß in Bayern. Die Instruktion regelte Foltermodus und Bewachung gefangener Hexen im Kerker. Die Tortur sah Aufziehen, Schnüren mit Kordeln, Anlegen und Zuschrauben von Daumenstücken, Bock und Leiter vor, die der Scharfrichter ausführen mußte. Noch 1631 erließ der Kurfürst ein Hexenmandat. Reumütige Hexenverdächtige konnten sich bei Selbstanzeige ihre Begnadigung einhandeln.

1650 erließ Kurfürst Maximilian erneut ein Ehebruchmandat, das die bisherige Praxis der Landesverweisung nicht mehr zuließ, sondern die Betroffenen im Turnus zu öffentlicher Arbeit und Haushaltführung verurteilt wurden, weil sich herausgestellt hatte, daß bei Landesverweisung die Kinder die wirklich Leidtragenden waren.

### 70 Hinrichtungen in Traunstein

Der Stadt Traunstein und der Hofmark Au standen nur die Niedergerichtsbarkeit zu; hochgerichtliche Fälle (Malefizverbrechen) mußten dem Pfleggericht Traunstein zur Untersuchung, Prozeßführung und zum Vollzug der Strafe überantwortet werden. Die Aburteilung erfolgte auf dem Landschranenplatz (Ostteil des Stadtplatzes). Die Richtstätte befand sich an der sogenannten Galgenleite am Rand des abgegrabenen Vorsprungs an der Salzburger Straße. Dort stand anfangs ein hölzerner, später ein gemauerter Galgen. Die Herstellung des hölzernen Galgens oblag dem Weberhandwerk, das sich mit 100 fl von dieser Pflicht loskauf-

te, so daß künftig alle Zimmerleute des »Gerichts« jeweils den Galgen wieder aufbauen mußten. Die Hinrichtungen mit dem Schwert fanden angeblich (bis 1779) auf der Brunnwiese statt. In der Zeit von 1601 bis 1798 wird von 70 Hinrichtungen berichtet: 58 Malefizpersonen (darunter 19 Weibspersonen) wurden geköpft, neun gehängt, eine erschossen, eine erdrosselt und eine gerädert. Für Untersuchungsgefangene und zu Freiheitsstrafe Verurteilte standen vier städtische Gefängnisse zur Verfügung: Haseneck, die Paul Huberin, die Reitgerin, der Haberkasten nebst einem »Narrenhäusl« für die mutwillige Jugend.

1616 wurde der Traunsteiner Wirt Simon Pelz mit Haft und 1 fl 34 kr bestraft, weil er sich während der Sonntagspredigt in einem Schlitten auf dem Stadtplatz herumfahren ließ.

1618 büßte der Kupferschmied Herzog zu Traunstein acht Tage bei Wasser und Brot in Haseneck (bürgerliches Gefängnis) für Fahrlässigkeit eines Zimmerbrandes.

1620 bekam ein Bauer 24 Stunden Gefängnis, da er sein altes Roß außer Landes verkaufte, statt es für die Jagdhunde des Grafen Törring anzubieten.

1621 standen zwei Bauern von Chieming unter dem Verdacht des Roßdiebstahls. Der Scharfrichter folterte sie zweimal peinlich. Als sie trotzdem nichts gestanden, stellte man sie an den Pranger und verwies sie des Landes. Mehrere Bauern wurde mit je 17 kr bestraft, weil sie am Markustag nicht mit der Prozession gegangen waren (17 kr entsprachen dem Taglohn eines Maurers).

1629 wurde der Kirchenräuber Georg Wallner an der Säule erdrosselt und sein Leichnam mit vier Klafter Holz und 20 Schab Stroh verbrannt.

1642 mußte ein Traunsteiner Weißgerber 1 fl 8 kr bezahlen, weil er am Sonntag auf dem Kirchenweg Felle aufgehängt hatte.

1645 stand eine Dienstmagd zu Traunstein vier Stunden an der Schandsäule, weil sie »Tausendsakra« geflucht hatte. Eine Weibsperson, die in der Kirche geschwätzt und sich ungebührlich aufgeführt hatte, erhielt zehn Hiebe.

1650 wurden in Grabenstätt vier Räuber aufgegriffen, die in Markt Schwaben bei Erding hingerichtet wurden. Ein Viertel vom Anführer dieser Bande wurde hierher geschickt und an einem hierzu neu errichteten Schnellgalgen zum abschreckenden Exempel aufgehängt.

1660 wurde in Traunstein ein Bauer zwei Tage eingesperrt, weil er zwei Sonntage der Kirche ferngeblieben war.

1661 wurden dem Rupert Hauser von Arbing vom Scharfrichter auf dem Pranger zwei Finger gestutzt, weil er die Urfehde, das heißt, einen gerichtlichen Eidschwur, das Churfürstentum Bayern eine Zeitlang zu meiden, gebrochen hatte.

1667 wurde zu Traunstein ein Dienstknecht 24 Stunden in Eisen geschlagen, weil er zur Nachtzeit herumschwärmte und die Pferde ohne Futter ließ. Der Ausruf »Der Teufel soll mich holen!« wurde mit 34 kr bestraft.

1669 wurde Amalie Schmid von Inzell wegen Hexerei und Umgang mit dem Bösen Feind des Landes verwiesen.

1674 wurden der Wirt Stadler und der Metzger von Grabenstätt wegen Gotteslästerung drei Stunden an die Schandsäule zu Traunstein gebunden und bei geringer Kost 60 Stunden eingelocht.



1676 wurden mit je zwei Schilling (etwa 9 kr) 13 Bauern belegt, die am Lichtmeßtag aus der Predigt in Siegsdorf gegangen waren und derweilen im Wirtshaus Tabak geraucht hatten.

1682 wurde der Tagelöhner Georg Hauninger wegen verschiedener Diebstähle gehenkt und dann gevierteilt. Die vier Teile wurden dort, wo er gestohlen hatte, am Schnellgalgen aufgehängt.

1707 wurde Johann Wiesandt, ein herumvagierender Chirurg, mit dem Schwert hingerichtet, weil er sich, obwohl seine Frau noch lebte, wieder verheiratet hatte.

1718 wurde Elisabeth Huber, Tagelöhnerstochter von Traunstein, geköpft, weil sie ihr Kind im Mühlbach ertränkt hatte.

1723 wurde Johann Georg Christhelf, ein Judenknaube von 16 Jahren, wegen verschiedener in Schwaben, Bayern und Österreich begangener Geldentwendungen geköpft.

1734 wurde eine Zigeunerbande von elf Köpfen, darunter sechs Weibspersonen, wegen Räuberei mit dem Schwert hingerichtet. Die Köpfe der fünf Zigeuner wurden an der Grenze auf einem Viertelgalgen aufgesteckt, ihre Körper aber auf der Richtstätte begraben.

1753 wurde Georg Stader von Bergen wegen Straßenraub von unten auf gerädert.

1774 ordnete die Münchner Regierung an, alle Gehenkten sofort nach der Hinrichtung zu beerdigen. (Bis dahin ließ man die Gehenkten als Rabenspeise hängen.)

1798 wurde Anton Schmid, verehelichter Schneider von Hörgering bei Siegsdorf, gehenkt.

Diese grausame Strafjustiz ging gewiß auf Vergeltung und Abschreckung hinaus, aber auch die Weltsicht des damaligen Menschen war eine andere. Bis in die frühe Neuzeit orientierte man sich am rächenden Gott des Alten Testaments. Den Verbrecher sah man als den vom Teufel besessenen Sünder, der zur Besänftigung des erzürnten Gottes öffentlich und feierlich hingerichtet war.

Quellen: Friedrich Merzbacher, *Gesetzgebung und Rechtskodifikation unter Kurfürst Maximilian I. (enthalten in »Wittelsbach und Bayern«)* - Johannes Scherr, *Deutsche Kultur- und Sittengeschichte* - Anton Kasenbacher, *Traunstein*; *Heimatsbuch des Landkreises Traunstein* - Franz Baumeister, *Traunsteins geschichtliche Vergangenheit* - Wolfgang Schild, *Alte Gerichtsbarkeit*.

## DER GUTE RAT UNSERES HAUSARZTES . . .

### Was sind wahnsinnige Schmerzen?



Vor allem Frauen, die weit häufiger als Männer unter sehr starken Kopfschmerzen leiden, kann man nicht selten sagen hören: »Ich habe wieder ganz wahnsinnige Kopfschmerzen!« Viele Männer halten das für eine Übertreibung. »Das bißchen Kopfschmerz!« werden sie vielleicht sagen. Nun, wenn es sich bei den Kopfschmerzen um einen echten Migränekopfschmerz handelt, der bekanntlich anfallmäßig und mit großer Heftigkeit auftritt, dann haben die Männer unrecht. Ein echter Migräneanfall erzeugt nämlich einen Schmerz, der mit an der Spitze der von Wissenschaftlern aufgestellten Schmerzskala steht.

Sie werden nun vielleicht fragen, ob man Schmerzen tatsächlich messen kann. Man kann es, wenn auch nicht gerade mit hundertprozentiger Exaktheit. Die Erforscher des Schmerzes sind dabei folgendermaßen vorgegangen: Sie haben gesunden und nervenstarken Menschen, die sich für die Schmerzversuche zu Verfügung stellten, einen schwarzen Fleck auf den Handrücken gemalt und Hitze auf den Fleck gestrahlt. Zuerst nur wenig, dann immer mehr. Den stärksten Schmerz, den die Versuchspersonen empfanden, stellten sie an die Spitze der Schmerzskala und gaben ihm 10 dol. Dol kommt von dem lateinischen Wort »dolor«, das Schmerz bedeutet. Der geringste Schmerz erhielt 1 dol. Mit dieser Skala begaben sich die Forscher in Krankenhäuser, wo Patienten mit starken Schmerzen lagen. Sie wiederholten das Experiment mit dem Hitzestrahler auf den Handrücken und ließen

sich sagen, wann der Schmerz auf dem Handrücken so stark empfunden wurde wie der Schmerz im Körper. Auf diese Weise bekamen sie eine Liste der Schmerzen, die bei bestimmten Krankheiten und Verletzungen auftreten. Die Liste stimmt natürlich nur ungefähr, denn auch Schmerzempfindungen können individuell sehr stark variieren.

Der stärkste Schmerz von 10 dol wird erreicht bei einer schweren Geburt ohne Narkose oder örtliche Betäubung, bei einem schweren Migräneanfall, bei Nierenschmerzen und Gallenkoliken. Zur gleichen Gruppe zählen auch noch die Schmerzen bei einem Herzinfarkt, bei dem noch ein furchtbares »Ver-nichtungsfühl« hinzukommt, bei schweren Koliken von Magen und Darm und bei einer Hodenprellung.

Nun gibt es neben den sehr starken Schmerzen auch noch besonders quälende Schmerzen. Sie sind oft nicht besonders intensiv, haben also nur 3, 4, 5 oder 6 dol. Und doch können sie einen Menschen zum Selbstmord treiben. Das kann vor allem dann der Fall sein, wenn sie niemals aufhören. Schon ein Schmerz von 3 bis 4 dol, der immer an dauert, zerstört die Moral und Widerstandskraft des Patienten. Wie schlimm ein Schmerz empfunden wird, hängt also nicht nur von der Intensität, sondern auch von der Dauer ab. Auch die Angst beeinflusst das Schmerzempfinden. Hat ein Patient bei einem plötzlich auftretenden Schmerz panische Angst, dann steigert die Angst das subjektive Schmerzempfinden. Umgekehrt aber kann panischer Schreck das Schmerzempfinden blockieren. Ein Messerstich oder ein Schuß, in panischem Schrecken erwartet, wird nur als dumpfer Schlag empfunden, der Schmerz kommt erst später.